

# Ihre Rechte als BewohnerIn einer Sammelunterkunft für Geflüchtete in Berlin<sup>1</sup>

Das Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), Notunterkünften (NUK) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) ist für Sie und alle anderen Bewohner nicht leicht zu bewältigen. Das Leben mit vielen fremden Menschen auf engem Raum bedeutet eine große Belastung für alle. Es gibt in jeder Unterkunft eine **Hausordnung**, die das Zusammenleben erleichtern soll.<sup>2</sup>

Die **HeimleiterInnen** organisieren das Wohnen in der Sammelunterkunft. Sie müssen dafür sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird und die Organisation und Versorgung im Haus und die Postzustellung sicherstellen. Die **SozialarbeiterInnen** sollen Ihnen bei allen sozialen Fragen und Problemen helfen, wenn Sie dies wünschen, z. B. wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen wie Kleidung, wenn Sie einen Antrag auf Mietkosten für eine Wohnung stellen, wenn Sie Ihre Kinder in einer Kita oder Schule anmelden wollen, wenn Sie Hilfe brauchen, um einen Arzt- oder Krankenhaustermin zu machen, oder wenn Sie Adressen von Asylberatungsstellen, AnwältInnen und kostenlosen Deutschkursen brauchen. Manchmal bieten die SozialarbeiterInnen auch ihre Hilfe dabei an, die richtigen Schritte im Asylverfahren zu unternehmen.

Die Heimleiter, das Personal und die Security im Heim sind aber nicht für Ihr **Asylverfahren** verantwortlich. Sie dürfen keine Informationen über Sie an das BAMF weitergeben! Über Ihren Asylantrag entscheidet allein das BAMF. Es spielt keine Rolle für die Asylentscheidung, was das Personal und die Security im Wohnheim über Sie wissen und denken. Die Security ist Hilfspersonal und nur dafür zuständig, vor allem am Wochenende und nachts, für die Sicherheit der BewohnerInnen zu sorgen.<sup>3</sup>

Über die **Sozialhilfe** entscheidet allein das LAF, das Bezirksamt oder das Jobcenter. Auch mit diesen Entscheidungen haben Heimleiter, Personal und Security im Heim nichts zu tun! Wie viel Geld Sie bekommen, richtet sich nach den Sozialgesetzen AsylbLG, SGB II und SGB XII. Nach Entlassung aus der EAE haben Sie statt des "Taschengeldes" für den persönlichen Bedarf Anspruch auf Regelbedarfssätze in Form von **Bargeld zur Selbstversorgung mit Essen, Kleidung, Hygiene** usw. Das LAF muss hierzu Bewohnerküchen in den Unterkünften einbauen lassen.

Wenn Sie eine Duldung haben und die **Ausländerbehörde** Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann es passieren, dass das Sozialamt Ihre **Sozialhilfe kürzt**. In diesem Fall sollten Sie sich an eine Asylberatungsstelle wenden, da es oft gute Chancen gibt, gegen die Kürzung rechtlich vorzugehen. HeimleiterInnen, SozialarbeiterInnen und Security haben mit der Entscheidung über die Kürzung nichts zu tun.

Die **SozialarbeiterInnen** müssen Ihnen auch helfen, wenn Sie einen Antrag auf eine **Wohnung** stellen wollen. Nicht das Wohnheimpersonal entscheidet, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt und der Vermieter. Bitten Sie die SozialarbeiterInnen im Heim, Ihnen bei der Wohnungssuche zu helfen.

Die HeimleiterInnen haben sich an die Verträge mit dem LAF<sup>4</sup> und die "**Qualitätsanforderungen**" des LAF für die Unterbringung zu halten.<sup>5</sup> Dort steht zum Beispiel dass

- gemeinschaftlich genutzte **Sanitärbereiche** mindestens (!) einmal täglich von einer Reinigungsfirma gereinigt werden müssen,
- alle zwei Wochen frisch gereinigte **Bettwäsche** ausgegeben wird,
- jede Woche frisch gereinigte **Handtücher** ausgegeben werden,
- mindestens pro 15 BewohnerInnen eine **Dusche** zur Verfügung stehen muss,
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein **WC** zur Verfügung stehen muss,
- die Sanitäranlagen **abschließbar** und nach Geschlechtern getrennt sein müssen,

---

<sup>1</sup> Auszug aus Ratgeber für Geflüchtete in Berlin, 2. A., Hrsg. Flüchtlingsrat Berlin, Nov. 2017, <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/ratgeber>

<sup>2</sup> Beispiel: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Heimordnung\\_Mai2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Heimordnung_Mai2016.pdf)

<sup>3</sup> Beispiel: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Security\\_Juni2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Security_Juni2016.pdf)

<sup>4</sup> Beispiel: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Betreibervertrag\\_Juni2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Betreibervertrag_Juni2016.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Qualitaetsanforderungen\\_LAF\\_Dez2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Qualitaetsanforderungen_LAF_Dez2016.pdf)

- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein **Herd** mit 4 Kochplatten und ein Spülbecken zur Verfügung stehen müssen, sowie individuelle Kühlmöglichkeiten (**Kühlschrank**)
- die Zimmer abschließbar sein und Sie einen **Zimmerschlüssel** bekommen müssen,
- pro Person mindestens 6 m<sup>2</sup> **Wohnfläche** in den Zimmern zur Verfügung stehen müssen, für Kinder unter 6 Jahren mindestens 4 m<sup>2</sup>, in Einzelzimmern mindestens 9 m<sup>2</sup>, in abgeschlossenen Appartements mit Küche und Bad pro Person mindestens 9 m<sup>2</sup>, für Kinder unter 6 Jahren 6 m<sup>2</sup>, die m<sup>2</sup>-Zahl muss an jeder Zimmer- bzw. Appartementtür stehen,<sup>6</sup> und
- eine im Vertrag mit dem Betreiber der Unterkunft genau festgelegte Anzahl an **Mitarbeiterinnen** (Heimleitung, Sozialarbeit, Kinderbetreuung usw.) vorhanden sein muss.<sup>7</sup>

Alle genannten Maßgaben gelten grundsätzlich für **EAEs, GUs** und **NUKs gleichermaßen**. In NUKs sind nur dann auch geringere Standards zulässig, solange im Einzelfall aus baulichen Gründen eine entsprechende Anpassung der Unterkunft unmöglich ist.

Die Heimleitung darf entscheiden, in welchem Zimmer sie wohnen und mit wem. Paare und Familien sind gemeinsam unterzubringen. Es darf nicht mehr als eine **Familie** in einem Raum untergebracht werden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf ein Einzelzimmer. Trotzdem sollte es Ihnen ermöglicht werden, eine gewisse Intimität zu bewahren. Bei Problemen mit Mitbewohnern fragen Sie nach Möglichkeiten, das Zimmer zu tauschen.

Die Unterkunft muss Sie täglich informieren, ob **Post** für Sie da ist. Wenn Mitarbeiter der Unterkunft Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis öffnen, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen. Fragen Sie täglich nach, ob Post für Sie angekommen ist.

Heimangestellte dürfen nicht ohne Ihre Erlaubnis oder während Ihrer Abwesenheit **Ihr Zimmer** betreten. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher über den Termin der geplanten Reparatur informiert werden. Nur wenn es einen akuten Notfall gibt, z. B. Feuer, darf jemand in Ihr Zimmer, ohne vorher Bescheid zu sagen.

Auch in Sammelunterkünften sind von Heimleitung, SozialarbeiterInnen und Security das **Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung** (Art. 13 Grundgesetz) und der **Schutz der Privatsphäre** (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) strikt zu beachten. Zimmerkontrollen in Abwesenheit oder ohne Vorankündigung sind illegal.<sup>8</sup>

Das Wohnheimpersonal und Security dürfen weder **Ihren Schrank** noch Ihre persönlichen Sachen durchsuchen. Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn sie mit mehreren Einzelpersonen in einem Zimmer zusammenleben, haben Sie das Recht auf einen abschließbaren Schrank.

Wenn Sie länger als einen Tag **abwesend** sind und nicht in der Unterkunft übernachten, müssen Sie dem Wohnheimpersonal Bescheid geben, sonst kann ihr Platz ab dem dritten Tag an jemand anderen vergeben werden. Ihre persönlichen Dinge sind in diesem Fall aufzubewahren und zur Abholung bereit zu halten.

Eine **Videoüberwachung** innerhalb des Gebäudes (Flure usw.) ist unzulässig. Eine Videoüberwachung der Außenbereiche ist nur bei besonderer Sicherheitslage erlaubt, z. B. bei konkreter Gefahr durch Anschläge Rechtsradikaler. Videoaufzeichnungen dürfen nicht verwendet werden, um die Anwesenheit der BewohnerInnen zu kontrollieren.

Sie haben das Recht, im Heim **Besuch** zu empfangen.<sup>9</sup> Ihr Besuch darf jedoch normalerweise nicht über Nacht bleiben und muss sich beim Pförtner/Wachschutz anmelden. Der Pförtner kann den Ausweis zwar kontrollieren, darf ihn aber nicht für die Dauer des Besuchs einbehalten. Heimleitung und Sozialarbeit-

<sup>6</sup> Die m<sup>2</sup> Obergrenzen sind in § 7 Berliner Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz festgelegt: [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg\\_16.10.2001.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg_16.10.2001.pdf)  
f Die niedrigeren Werte für "Zimmer" gelten nur, wenn zusätzlich Gemeinschaftsräume und Sanitärräume zur Verfügung stehen.

<sup>7</sup> Siehe z. B. [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Personalschluesel\\_Juni2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Personalschluesel_Juni2016.pdf)

<sup>8</sup> Vgl. Hollmann, Wohnung in Asylbewerberunterkünften, Asylmagazin 1/2003, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf)

<sup>9</sup> Vgl. Hollmann, Wohnung in Asylbewerberunterkünften, Asylmagazin 1/2003, [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf)

rInnen haben kein Recht, während des Besuchs dabei zu sein.

Das Personal der Unterkunft darf von Ihnen **kein Geld** verlangen. Alle Kosten sind durch den Kostenübernahmebescheid des Sozialamtes oder Jobcenters finanziert. Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner, Duschen und Küchen im Heim, Beratung durch die SozialarbeiterInnen und die im Wohnheim ausgegebene Verpflegung, Hygienematerial und Reinigungsmittel sind für Sie kostenlos. Auch wenn Sie oder Ihre Kinder versehentlich etwas kaputt machen, darf die Heimleitung von Ihnen dafür kein Bargeld verlangen. Auch ein "Schlüsselpfand" ist nach unserer Auffassung unzulässig, da die geringen Leistungen nach AsylbLG hierfür keinen Bedarf vorsehen.

Wenn Sie glauben, dass Sie wegen eines akuten **medizinischen Notfalls** einen Krankenwagen (Feuerwehr) oder einen Notarzt benötigen, muss der Wachschutz oder das Heimpersonal in jedem Fall für Sie telefonieren, um einen Krankenwagen oder Notarzt herbeizurufen. Tut er dies nicht, kann er sich strafbar machen. Über die medizinische Notwendigkeit kann und darf der Wachschutz oder das Heimpersonal nicht entscheiden!

Sie haben das Recht, Ihre **Religion** frei auszuüben. Sie dürfen aber nicht die anderen Bewohner dazu drängen, nach Ihren religiösen Vorstellungen zu leben. Niemand darf Sie wegen Ihrer Religion oder politischen Überzeugung, wegen Ihrer Herkunft oder Nationalität, wegen Ihres Geschlechts oder wegen Ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren, benachteiligen oder bevorzugen. Niemand darf wegen einer Krankheit oder Behinderung oder wegen seines Alters benachteiligt werden.

Eine **Vollverpflegung** ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG außerhalb der Unterbringung in einer als "**Erstaufnahmeeinrichtung**" geltenden Unterkunft nur solange zulässig, wie wegen akuter baulicher Probleme noch keine Bewohnerküchen eingebaut werden konnten.

Das **Essen** muss ausreichend (mind. 2600 Kcal/Tag), ausgewogen, abwechslungsreich und vitaminreich sein.<sup>10</sup> **Religiöse und gesundheitliche Bedürfnisse** sind zu berücksichtigen, Schweinefleisch darf nicht enthalten sein. Sie müssen zwei Liter Getränke/Person/Tag erhalten. Wenn Sie tagsüber wegen Arzt- oder Behördenterminen oder einem Deutschkurs abwesend sind, müssen Sie **Lunchpakete** erhalten, deren Inhalt gleichfalls ausgewogen und abwechslungsreich sein muss. Wenn Sie deshalb frühmorgens das Haus verlassen müssen, muss Ihnen das Frühstück rechtzeitig (ab 7 Uhr) zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für **Schulkinder**. Von Kindern oder deren Eltern, die in der Unterkunft Vollverpflegung erhalten, dürfen Schule, Hort oder Kita keinen finanziellen Beitrag für das Schulmittagessen verlangen.

## Beschwerdemöglichkeiten

Wenn sich HeimleiterInnen, andere Heimangestellte, MitbewohnerInnen oder die Security nicht an die Regeln halten, müssen Sie sich das nicht gefallen lassen. Das gilt auch im Falle von Beleidigungen, Bedrohungen, körperlicher Gewalt, Diskriminierung, sexuellen Belästigung und Übergriffen. Im Normalfall sollte die **Heimleitung** für Abhilfe sorgen.

Wenn eine Beschwerde bei der Heimleitung nicht hilft, oder die Heimleitung selbst gegen Regeln verstößt, sollten Sie sich an eine Initiative oder Flüchtlingsberatungsstelle wenden und gemeinsam die Beschwerde aufschreiben.<sup>11</sup> Ggf. sind ergänzend auch Fotos hilfreich. Sie sollten die Beschwerde an die "**Qualitätssicherung**" des LAF und in Kopie an den **Flüchtlingsrat Berlin** buero@fluechtlingsrat-berlin.de schicken:

### LAF Qualitätssicherung Unterbringung

Martin-Hoffmann-Str. 21-22, 12435 Berlin

Frau Edith Tomaske

Tel.: 030 - 90 22 5-1450, 90 22 5-0

E-Mail: Edith.tomaske@laf.berlin.de

<sup>10</sup> [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vollverpflegung\\_Juni2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vollverpflegung_Juni2016.pdf)

<sup>11</sup> Adressen finden Sie auf [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) unter der Rubrik "Adressen von Beratungsstellen"

Bei baulichen Mängeln oder Überbelegung der Zimmer, sowie bei hygienischen Problemen und Mängeln der Essensversorgung sollten Sie die Beschwerde zusätzlich auch an das jeweilige **Bezirksamt**, Abteilung **Bauwesen** und/oder Abteilung **Gesundheit** schicken.

Bei akuter Gefahr sollten Sie über den Notruf Tel.: 110 die **Polizei** rufen. Bei Straftaten sollten Sie eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

## "Miete" in einer Sammelunterkunft

Wenn Sie in einer Sammelunterkunft leben und Ihr **Arbeitseinkommen** Ihren sozialrechtlichen Bedarf zur Selbstversorgung (= Summe der Regelsätze bzw. Grundleistungen zzgl. Freibeträge vom Einkommen) übersteigt, kann von Ihnen verlangt werden, für die Unterbringung eine **Nutzungsgebühr** an den Träger der Unterkunft, das Jobcenter oder das LAF bzw. Sozialamt zu zahlen. Bei der Berechnung hilft Ihnen eine Beratungsstelle.

Die geforderten **Kostensätze** müssen im Hinblick auf die Verhältnisse am örtlichen Wohnungsmarkt **angemessen** sein. Mietwucher (z. B. 25 €/Tag bzw. 750 €/Person/Monat für ein Bett in einem mit zwei Personen belegtem Zimmer = 1.500 €/Monat für ein Zimmer) ist unzulässig.<sup>12</sup>

Die in den vom LAF an die Betreiber erstatteten **Tagessätzen** auch enthaltenen Kosten für **Sozialbetreuung, Heimleitung, Hausmeister und Bewachung dürfen** in die Berechnung der Unterkunftsgebühren **nicht einbezogen** werden.<sup>13</sup> Von den Bewohnern darf daher keinesfalls die Erstattung der vollen Tagessätze gefordert werden.

Zur Durchsetzung von "Mietforderungen" bei Berechtigten nach AsylbLG, SGB II und SGB XII ist entweder ein individueller **Nutzungsvertrag** oder eine rechtlichen Mindestanforderungen genügende **Gebührensatzung** nötig.<sup>14</sup> Forderungen der Heimbetreiber oder Kürzungen der Sozialbehörden ohne eine solche Rechtsgrundlage sind daher nach unserer Auffassung rechtswidrig.<sup>15</sup>

**In Berlin existiert bislang keine/ gilt ab dem .... nachfolgende Regelung der Unterkunftsgebühren für Sammelunterkünfte: .....**

---

<sup>12</sup> Dies gilt auch für den Kostenersatz nach § 7 AsylbLG für die Unterbringung. Vgl. VGH Ba-Wü 1 S 1027/93 v. 07.02.1994; VG Freiburg 1 K 1586/99, U.v. 16.11.2001, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1752.pdf>

<sup>13</sup> VG Schleswig 10 B 181/97 v. 23.09.1997, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1350.pdf>; VG Freiburg 1 K 1586/99, U.v. 16.11.2001, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1752.pdf>; VG Stuttgart 9 K 3940/00, U.v. 16.11.2000, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1627.pdf>.

<sup>14</sup> VG Lüneburg 6 A 123/95, U.v. 26.06.1997, <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1268.pdf>; OVG Nds 4 L 2057/00, B.v. 07.08.2000.

<sup>15</sup> Für Berechtigte nach § 3 AsylbLG galten nach § 7 AsylbLG bis 1997 feste Sätze für die Unterbringung (300 DM Haushaltsvorstand, 150 DM je Haushaltsangehörigen). Seitdem sollen die Behörden gemäß § 7 nicht näher bestimmte "Pauschalbeträge" festsetzen